5. Ift der von einer offenen Handelsgesellschaft angenommene Eid auch von dem Gesellschafter zu leisten, welcher zur Zeit der Annahme der Gesellschaft angehört hat, vor der Eidesleistung aber aus dersfelben ausgeschieden ist?

III. Civilsenat. Urt. v. 9. Juni 1885 i. S. H. & Co. (RL.) w. J. N. L. (Bekl.) Rep. III. 69/85.

- I. Landgericht Meiningen.
- H. Oberlandesgericht Jena.

Aus ben Gründen:

"Nach Ansicht der Klägerin hätte der nach dem bedingten Endurteile vom 27. März 1884 von dem oder den Inhabern der beklaaten Firma I. N. L. zu S. zu leistende Eid auch von dem am 18. Januar 1883 aus der offenen Handelsgesellschaft J. N. L. gusgeschiedenen D. T. geleistet werden müssen, weil berselbe zur Reit der Klagerhebung, der Buschiebung des Gides seitens der Klägerin und der Annahme des Eibes seitens der Beklagten Mitinhaber ber Firma gewesen ift. aus diesem Gesichtspunkte gegen das Berufungsurteil erhobene Beschwerde ist jedoch nicht begründet. Wie das Handelsgesetzbuch das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft von dem Brivatvermögen der einzelnen Gefellschafter trennt, das Gefellschaftsvermögen zur ausschließlichen Verfügung ber Gesellschaft als folcher bezw. der Gesellschaftsgläubiger stellt und den einzelnen Gesellschafter nur als Gesells schafter in Vertretung ber Gesellschaft über bas Gesellschaftsvermögen verfügen läßt, fo hat es auch der Gefellschaft als solcher das Recht verliehen, unter ihrer Firma vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden. Es hat berselben somit die Parteifähigkeit beigelegt. Rugleich hat es für die Gesellschaft, welche als solche prozessualische Handlungs: fähiakeit nicht hat, die Vertretung vor Gericht durch die Bestimmung geordnet, daß die Gesellschaft von jedem Gesellschafter gultig vertreten wird, welcher von der Befugnis, die Gesellschaft zu vertreten, nicht ausgeschlossen ift. Die von der Vertretung nicht ausgeschlossenen Befellschafter find daher in einem Rechtsftreite ber Gesellschaft die gesetzlichen Vertreter berfesben. Ein ber Gefellschaft zugeschobener Gib ist mithin nach &. 436 C.B.D., soweit nicht Sat 2 Blat greift, von allen Gefellschaftern zu leiften, welche zur Zeit ber Gibesleiftung von ber Befugnis, die Gefellschaft zu vertreten, nicht ausgeschlossen sind, also auch von den erst nach Beginn des Rechtsstreites in die Gesellschaft eingetretenen und von der Vertretungsdesugnis nicht ausgeschlossenen Gesellschaftern, und nicht auch von den vor der Eidesleistung ausgeschiedenen Gesellschaftern. Ist nun in vorliegender Sache die Klage undestritten nur gegen die unter der Firma J. R. L. bestehende offene Handelsgesellschaft erhoben, nicht auch zugleich gegen die einzelnen Gesellschafter und Inhaber der Firma, so ist von dem zur Zeit der Eidesleistung der Gesellschaft nicht mehr angehörenden O. T. mit Recht der Sid nicht ersordert worden. Rechte aus §. 433 C.P.D. sind nicht geltend gemacht, also auch nicht in Frage."...